

vincialia et synodalia, et inter alia aliquis compendiosus tractatus docens, quomodo sacramenta ministrari debeant, et alia utilia pro instructione sacerdotum, befiehlt die Akzeptation¹²⁵⁾; die RS hat hier eine frappierend ähnliche Formulierung: *Ein bischoff soll all jar ein sinodum halten ... und statuten lesen und sye gebieten, zü halten, und in dem sinodo fragen, ob kein mißhellung sey untter den prelaten ..., ein bischoff soll auch dye dechant eygentlich in dem sinodo fragen, wye dye kyrchen geregert werden und wye es umb dye sacrament stee behutlichenn und ordenlichen ...*¹²⁶⁾. Wenn man die Arbeitsweise des Verfassers der RS in Betracht zieht, dann kann es fast keinen Zweifel geben, daß er hier die Mainzer Akzeptation als Vorlage verwendet.

Aber auch an anderen Stellen erinnert dieses Dekret an die RS, so in seiner Sorge um die Einhaltung der Ordensregel¹²⁷⁾, in der Frage der Exkommunikation und des Interdikts¹²⁸⁾ und in den Reformgedanken, die das Kardinalskollegium betreffen¹²⁹⁾.

Wenn man bedenkt, daß die Mainzer Akzeptationurkunde für die RS den jüngsten und wichtigsten Erlaß darstellte, so ist es meines Erachtens höchst wahrscheinlich, daß sich die RS bemühte, auch diese Quelle heranzuziehen. Die vielen Parallelen beider Quellen dürften kaum auf einem Zufall beruhen. Auf Grund dieser Tatsachen neige ich zu der Annahme, daß die RS die Mainzer Akzeptationsurkunde tatsächlich als Vorlage verwendet hat. Allerdings hat sie als Quelle nicht die Bedeutung von Scheles Programm. Insofern muß Joachimsen recht gegeben werden, der sie als entscheidende Vorlage der RS ablehnte¹³⁰⁾.

Schon die bisherige Untersuchung der wichtigsten Vorlagen der RS hat gezeigt, daß diese tatsächlich mit den auf Veranlassung Sigismunds bzw. seines Schwiegersohnes entstandenen Reformprogrammen in engstem Kontakt steht. Der Autor der RS kannte vermutlich den Kreis der

¹²⁵⁾ Koch S. 121.

¹²⁶⁾ N fol. 35v, dazu Beer, RS S. 52 f.

¹²⁷⁾ Koch S. 126 (... *ita ut deinceps in singulis monasteriis iuxta proprias regulas et constitutiones debite regularis vigeat observancia; et precipue, ut tria substantialia professionis vota omnino observentur* ...); N fol. 41r (dazu Beer, RS S. 78): ... *man sol in ir alt angehebt regel anheben und furlegen und sollen dye halten darumb, das der schein des ordens nit verdampft werde ..., das dye monich dye regelnn halten, als es auffgesetzt ist* ...

¹²⁸⁾ Koch S. 132, Beer, RS S. 55 ff., 128 ff.

¹²⁹⁾ Koch S. 143, Beer, RS S. 32 ff.

¹³⁰⁾ Joachimsen HJb. 41, 42.